OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602738/8/EW/JW

Datum:
Linz, 25. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Mag. G.D, Rechtsanwalt, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 09.10.2018, GZ: VerkR96-2776-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.06.2019

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 09.10.2018, GZ: VerkR96-2776-2017, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt.
Tatort: Gemeinde M, Gemeindestraße Ortsgebiet,
Tatzeit: 14.11.2017, 19:30 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 3 lit. d StVO
Fahrzeug:
Kennzeichen F, PKW

Wegen dieser Übertretung wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 25 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf die unrichtige Sachverhaltsdarstellung wegen unrichtiger Beweiswürdigung, die unrichtige rechtliche Beurteilung und Verfahrensmängel geltend machte.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.06.2018. An dieser hat der Bf teilgenommen. Die Vertreter der belangten Behörde sind unentschuldigt fern geblieben.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt:

Der Bf parkte seinen PKW mit dem Kennzeichen X am 14.11.2017 um 19:30 Uhr auf der Gemeindestraße in Höhe der Anschrift X in der Gemeinde M auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr. Vor dem Haus X befindet sich eine ca. 3 Meter breite, asphaltierte Fahrbahn. Seitlich daran anschließend verläuft ein ca. 1,7 Meter breiter, gepflasterter Streifen, welcher zum Teil zum öffentlichen Gut gehört. An der gegenständlichen Stelle befinden sich keine Markierungen oder Verkehrszeichen, welche das Parken dort ausdrücklich erlauben würden.

Der Bf bestreitet nicht, dass er am 14.11.2017 laut dem Foto, das der Anzeige beigefügt wurde, geparkt hat. Durch das abgestellte Fahrzeug blieben auf dieser Fahrbahn keine zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Akten und der durchgeführten Verhandlung.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO ist das Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, verboten.

§ 99 Abs 3 lit. a StVO lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.“

5.2. Der Bf behauptet in der Beschwerde, dass die Fahrbahnbreite von ca. 3 Meter für die Befahrung mit Gegenverkehr nicht ausreicht, da nicht für jede Fahrtrichtung ein Fahrstreifen vorgesehen ist und daher die Voraussetzungen für das gegenständliche Delikt nicht gegeben sind.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte jedoch bereits fest, dass hierbei nicht auf eine konkrete Mindestbreite abzustellen ist und es nicht auf das Vorhandensein von jeweils einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung für den fließenden Verkehr ankommt. Vielmehr verlangt die Bestimmung der StVO mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr dahingehend, dass diese für den genannten Zweck freibleiben müssen, um parken zu dürfen. Auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, die bereits ohne parkende Fahrzeuge so eng sind, dass nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den

fließenden Verkehr freibleiben, darf, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht etwas anderes ergibt, gemäß § 24 Abs. 3 lit. d StVO keinesfalls geparkt werden (vgl. VwGH 31.7.1998, 97/02/0489; 19.12.2018, Ra 2017/02/0272).

Da es sich im gegenständlichen Fall um eine Fahrbahn mit Gegenverkehr handelt, die bereits ohne parkende Fahrzeuge so eng ist, dass nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben, besteht an dieser Stelle nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ein Parkverbot.

Das Landesverwaltungsgericht sieht es daher als erwiesen an, dass der Bf am 14.11.2017 tatsächlich auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt hat und somit § 24 Abs. 3 lit. d StVO übertreten hat. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Der Bf machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

5.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist der schriftlichen Aufforderung der erkennenden Behörde vom 13.06.2018, seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse zum Zweck der Strafbemessung bekannt zu geben, nicht nachgekommen. Daher wird für das monatliche Einkommen von einem geschätzten Wert von 1.800 Euro ausgegangen. Er besitzt kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen und es bestehen keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten. Erschwerungs- und Milderungsgründe liegen keine vor. Die Geldstrafe liegt nach wie vor an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich ca. 3,5 % der möglichen Höchststrafe von 760 Euro (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO). Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 25 Euro als angemessen anzusehen.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro zu zahlen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer